

Satzung
Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen

§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt als rechtsfähiger Verein den Namen „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist gemäß der Leitlinie des für das Bauwesen zuständigen Bundesministeriums für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Bauunternehmen.
 - die Einführung und Weiterentwicklung eines Präqualifikationssystems für Bauunternehmen bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge in Deutschland,
 - die Beauftragung von ausgewählten Präqualifizierungsstellen,
 - die Führung des bundesweit einheitlichen Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Bauunternehmen,
 - die Entscheidung über Beschwerden von Unternehmen gegen Entscheidungen der Präqualifizierungsstellen
 - die Entscheidung über Beschwerden von Präqualifizierungsstellen gegen Entscheidungen des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
- (2) Dem Verein obliegt im Zusammenwirken mit der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) die Überwachung bzw. Aufsicht über die von ihm beauftragten Präqualifizierungsstellen. Er sorgt für die Einhaltung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens aller Präqualifizierungsstellen auf der Grundlage einer Leitlinie des für das Bauwesen zuständigen Bundesministeriums für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Bauunternehmen.
- (3) Der Verein führt auf der Grundlage der von den Präqualifizierungsstellen zur Verfügung zu stellenden Daten das bundesweit einheitliche Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Bauunternehmen und stellt dieses im Internet allen Beteiligten zur Verfügung. Darüber hinaus stellt er den öffentlichen Auftraggebern die dem Amtlichen Verzeichnis zugrunde liegenden Nachweise der Präqualifikation bereit.
- (4) Für die Weiterentwicklung des Präqualifikationssystems arbeitet er eng mit dem Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen – DVA - zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt.
- (2) Bundesweit tätige Institutionen, die sich in ihrem Aufgabenbereich mit dem Bauvergabewesen befassen, können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder bestimmen Personen, die der jeweiligen Institution angehören, zu ihren Vertretern/Vertreterinnen in den Gremien des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand). Die Benennung der Vertreter/Vertreterinnen erfolgt bis auf Widerruf; der Widerruf ist jederzeit möglich.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmebescheid angegebenen Tag.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt eines Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres nach Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern, insbesondere haben sie unentgeltlich qualifizierte Vertreter/Vertreterinnen ihrer Institutionen zur Mitarbeit in der Mitgliederversammlung und im Vorstand des Vereins zur Verfügung zu stellen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen steht dort das Recht zur Rede und zur Stellung von Anträgen zu.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn, sondern ausschließlich auf Kostendeckung ausgerichtet. Sie ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.
- (2) Die Finanzierung für die laufenden Geschäfte erfolgt aus Entgelten der Präqualifizierungsstellen für die Eintragungen in das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Bauunternehmen. Die Höhe des Entgelts pro Eintrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Für Beschwerdeverfahren wird ein Beschwerdeentgelt erhoben. Das Beschwerdeentgelt trägt der/die unterliegende Verfahrensbeteiligte. Die eigenen Kosten trägt jede Partei selbst. Die Höhe des Beschwerdeentgelts ist vom Vorstand festzulegen.
- (4) Zur Prüfung der Vereinskasse werden zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt.
- (5) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Entscheidung über die Beschwerdeordnung,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Höhe der Entgelte der Präqualifizierungsstellen an den Verein,
- die Bestellung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks,
- die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid über die Mitgliedsaufnahme.

§ 10

Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden in einer Versammlung oder im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann nicht gegen die Stimme des/der Vorsitzenden des Vorstandes gefasst werden.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt.
- (3) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen oder die Einleitung eines Umlaufverfahrens kann vom Vorstand beschlossen werden. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Viertel der zu Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Textform beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden bestimmt dieser einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder oder aus dem für das Bauwesen zuständigen Bundesministerium. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegt mindestens ein Monat, in eiligen Fällen mindestens zehn Tage. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 14 bzw. bei Einberufung in eiligen Fällen sieben Kalendertage vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sind. Die Formulierung von Vorschlägen, über die im Umlaufverfahren abgestimmt werden soll, ist dem Vorstand vorbehalten.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; es kann für die Mitgliederversammlung sein Stimmrecht in Textform auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist die Zahl bei der ersten angesetzten Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann der/die Vorsitzende des Vorstandes eine neue Mitgliederversammlung in unmittelbarem zeitlichem Anschluss einberufen, sofern hierauf vorher in der Einladung hingewiesen wurde. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (7) Im Umlaufverfahren setzt der Vorstand eine angemessene Frist, bis zu der die Einzelstimmen beim Verein eingegangen sein müssen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Absendetag Einwendungen in Textform erhoben werden. Das Abstimmungsergebnis im Umlaufverfahren ist den Mitgliedern vom Vorstand formlos bekannt zu geben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/die von dem für das Bauwesen zuständigen Bundesministerium gestellt wird, seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die vom Vorstand gewählt sowie bis zu neun weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/Stellvertreterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (2) Weitere Vorstandsmitglieder sind je ein Vertreter/eine Vertreterin
 - des für den Tiefbau zuständigen Bundesministeriums;
 - des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums;
 - der Länder;
 - der Kommunalen Spitzenverbände;
 - des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V.;
 - des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.;
 - der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt;
 - sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen des Ausbaubereichs.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes soll der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und ein Vertreter/eine Vertreterin des Beschwerdeausschusses hinzugezogen werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben und Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu dokumentieren.
- (4) Das Protokoll ist dem Vorstand schnellstmöglich zuzusenden. Es gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Absendetag schriftlich Einwendungen erhoben werden.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung in Textform erklären.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes dürfen nicht gegen die Stimme des/der Vorsitzenden gefasst werden.
- (7) Von der Beschlussfassung des Vorstandes werden diejenigen Vorstandsmitglieder ausgeschlossen, die durch diesen Beschluss einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können oder die Angehörige oder Vertreter von Beteiligten sind, die einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil durch diesen Beschluss erlangen können.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand wird bei der Erledigung der ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Aufgaben einschließlich der Aufträge und Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und eine Geschäftsstelle unterstützt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestellt. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil und führt die Protokolle.

§ 14 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet nach Maßgabe der Leitlinie des für das Bauwesen zuständigen Bundesministeriums für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens von Bauunternehmen über Beschwerden von Unternehmen, deren Antrag auf Präqualifizierung von der Präqualifizierungsstelle abgelehnt wurde, und über Beschwerden von Präqualifizierungsstellen über Entscheidungen des Vereins.
- (2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Vorsitzende wird vom für das Bauwesen zuständigen Bundesministerium bestellt, den ersten Beisitzer/die erste Beisitzerin bestellt der Vorstand aus Vorschlägen von Mitgliedern der Auftraggeberseite. Den zweiten Beisitzer/die zweite Beisitzerin bestellt der Vorstand aus Vorschlägen von Mitgliedern der Auftragnehmerseite. Bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse eingerichtet werden. Der Beschwerdeausschuss entscheidet mehrheitlich.
- (3) Das Beschwerdeverfahren ist im Einzelnen in einer Beschwerdeordnung festzulegen.

Berlin, den 14. Oktober 2019
Geändert hinsichtlich §§ 2, 5, 7, 9, 10, 11, 12 und 14.